

# Weisenbach

## Gemeindeanzeiger



Nummer 8  
Donnerstag,  
23. Februar 2012

### Neugewählte Führungsmannschaft ernannt



Nach Zustimmung durch den Gemeinderat in der letzten Sitzung konnte Bürgermeister Toni Huber Adrian Klaiber zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach und Roland Hürst sowie Timo Bleier zu dessen Stellvertretern ernennen. Die neugewählte Führungsmannschaft war in der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 21. Januar 2012 neu gewählt worden.



Impressum:  
Amtsblatt der  
Gemeinde Weisenbach  
Herausgeber:  
Gemeinde Weisenbach  
Hauptstraße 3,  
76599 Weisenbach  
Telefon 07224 9183-0  
Telefax 07224 9183-22  
E-Mail:  
buergermeisteramt@weisenbach.de  
www.weisenbach.de  
Druck und Verlag:  
Nussbaum Medien  
Weil der Stadt GmbH & Co. KG  
71263 Weil der Stadt,  
Merklinger Straße 20,  
www.nussbaum-wds.de  
Verantwortlich für den  
amtlichen Teil und allesonstigen  
Verlautbarungen und Mitteilungen:  
Bürgermeister Toni Huber  
Hauptstraße 3,  
76599 Weisenbach  
Verantwortlich für den  
Anzeigenteil:  
Brigitte Nussbaum,  
Merklinger Straße 20,  
71263 Weil der Stadt  
Einzelversand nur gegen Bezahlung  
der 1/4-jährlich zu entrichtenden  
Abonnementgebühr  
Vertrieb  
(Abonnement und Zustellung):  
WDS Pressevertrieb GmbH,  
Josef-Beyerle-Straße 9a,  
71263 Weil der Stadt,  
Telefon 07033 6924-0 oder 6924-13  
E-Mail:  
abonnenten@wdspressevertrieb.de  
Internet: www.wdspressevertrieb.de

# Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)  
vom 17. Juli 2008, zuletzt geändert am 19. November 2009

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am 15. Februar 2012 folgende Änderung der Satzung:

### § 1

§ 2 wird, wie folgt, geändert:

#### Begriffsbestimmungen:

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (unter anderem Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden / -teiche / -schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung,

Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschl. Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z. B. Starkregen) erfolgt.

### § 2

Die §§ 37 bis 50 werden, wie folgt, neu gefasst:

#### V. Abwassergebühren

### § 37

#### Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

### § 38

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, be-

misst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

### § 39

#### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 40

#### Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
  - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  - b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  - c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als hwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### § 40 a

#### Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und die darüberhinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Be-

ginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt, festgesetzt wird:
- Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 1,0
  - Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6
  - Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3
- Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
- Bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m<sup>3</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.
  - Bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>3</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

#### § 41

##### Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2

und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte, nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommenen Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (6) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 6 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 42

##### Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,70 Euro. Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 1,15 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>3</sup> versiegelte Fläche 0,32 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen

(§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 2,70 Euro.

- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, 1/12 der Jahresgebühr angesetzt.

#### § 42 a

##### Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern in einer Nenngröße von:
- |                                       |            |                           |
|---------------------------------------|------------|---------------------------|
| Maximaldurchfluss (Q <sub>mx</sub> ): |            |                           |
| 3 - 5                                 | 7 - 10     | 20 m <sup>3</sup> /Stunde |
| Nennndurchfluss (Q <sub>n</sub> )     |            |                           |
| 1,5 - 2,5                             | 3,5 - 5(6) | 10 m <sup>3</sup> /Stunde |
| Euro/ Monat                           |            |                           |
| 3,36                                  | 3,60       | 4,08 Euro                 |
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

#### § 43

##### Entstehung der Gebührenschild

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.

#### § 44

##### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ¼ der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein ¼ der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### **§ 45 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

### **VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 46 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3)
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3)
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen

Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 15 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

#### **§ 47 Haftung der Gemeinde**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  2. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  3. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  5. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  6. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  7. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  8. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  10. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abseider nicht rechtzeitig vornimmt;
  11. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
  12. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 50 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt mit Ausnahme folgender §§ nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft:

§§ 2, 38, 40 a, 42, 44, 46 und 49 Abs. 2. Die genannten §§ treten rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

Zu dem jeweiligen Zeitpunkt treten die entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 17. Juli 2008 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Weisenbach, 15. Februar 2012

gez.  
Toni Huber, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Amtliche Nachrichten

## Haushaltssatzung - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 eingebracht

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wurden durch die Verwaltung in der Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 15. Februar 2012 eingebracht. Bürgermeister Toni Huber führte in seiner Haushaltsrede aus:

Nach fünf mageren Jahren macht der Haushalt 2012, aber vor allem die folgenden Jahre wieder etwas Hoffnung. Hoffnung, dass dringend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen, aber auch dringend notwendige Investitionen angegangen werden können. Gleichzeitig müssen die vom Land genannten Rahmendaten für den Haushalt 2012 und die folgenden Jahre ebenfalls unter dem Blickwinkel Hoffnung betrachtet werden. Diese Rahmendaten basieren nämlich auf der Hoffnung, auf eine weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Wenn man die aktuellen Wirtschafts- und Arbeitsmarktdaten betrachtet, so ist diese Hoffnung auf jeden Fall noch gerechtfertigt. Wer sich jedoch nur auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung verlässt, der macht sich von dieser abhängig und die Haushaltssituation kann ganz schnell wieder ins Gegenteil umschlagen. In den letzten zwei Jahren haben wir deshalb Zug um Zug Maßnahmen umgesetzt, die zur Konsolidierung des Haushalts beigetragen haben. Neben der Verbesserung der Einnahmenseite haben wir mit der Zusammenlegung der Kindergärten, der Einführung der Werkrealschule und dem neuen Betriebskonzept für das Latschigbad wichtige Themenfelder bearbeitet und umgesetzt.

Die Gründung des Schwimmbadvereines Latschigbad Weisenbach e. V. ist erfolgt. Nun gilt es mit Unterstützung der Gemeinde, aber vor allem mit einer großen Unterstützung aus der Bevölkerung heraus die Zukunft des Latschigbades erfolgreich zu gestalten.

Ohne die vorgenannten Maßnahmen, die zu einer Ergebnisverbesserung von rund 200.000 Euro geführt haben, sehe es auch im Haushaltsjahr 2012 düster aus. Dass nun der Verwaltungshaushalt dem Vermögenshaushalt zumindest wieder eine den hauswirtschaftlichen

Grundsätzen entsprechende Zuführungsrate von 185.000 Euro zuführen kann, ist deshalb auch ein Erfolg eigener Leistungen. Für die Bereitschaft und den Mut, die unbequemen Themen anzugehen, geht an dieser Stelle mein Dank an die Mitglieder des Gemeinderates. Wenn man als ehrenamtlich Tätiger sich mit den vorgenannten Themen auseinandersetzen muss, so ist dies wahrlich kein Grund zur Freude. Ich freue mich jedoch darüber, dass es gerade auch mit Ihrer Hilfe gelungen ist, für die Notwendigkeit der Maßnahmen Verständnis bei der Bevölkerung zu wecken. Die Bürgerinnen und Bürger sehen, dass Gemeinderat und Verwaltung es sich nicht einfach machen, sondern immer wieder auch bereit sind, nach Kompromissen und Lösungen zu suchen.

Die verbesserte Finanzkraft des Verwaltungshaushaltes im Jahr 2012 gab uns die Möglichkeit, verschiedene größere Unterhaltungsaufwendungen zu berücksichtigen. Außerdem können wir auch im Jahr 2012 mit der Förderung privater Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Ortsmitte I“ fortfahren sowie die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorantreiben. Gerade die beiden letzten Punkte sind wichtige Maßnahmen, um gegen den Rückgang der Bevölkerungszahlen anzukämpfen. Auch im Vermögenshaushalt ergeben sich wieder mehr Spielräume. So erhöhen sich die Ausgaben des Vermögenshaushalts gegenüber dem Vorjahr um über 20 % auf nunmehr 845.000 Euro. Schwerpunkte der Investitionen sind die Sanierung der Murgbrücke, die Sanierung der Sonnenstraße sowie erste Sanierungsmaßnahmen im Latschigbad.

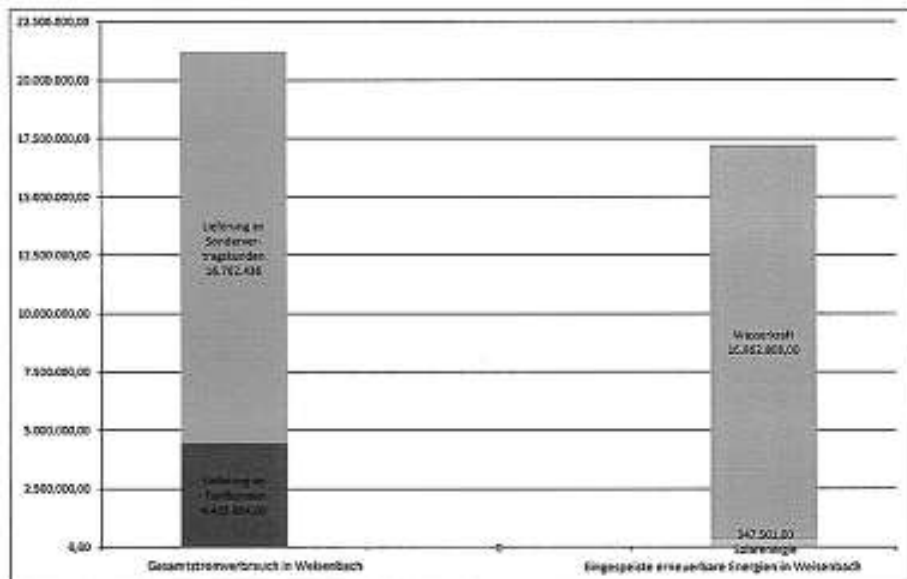
Erfreulicherweise können diese Investitionen ohne Kreditaufnahme getätigt werden. Damit kann die Verschuldung der Gemeinde Weisenbach weiter zurückgeführt werden und liegt nun deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden in Baden-Württemberg. Möglich ist dies durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 320.000 Euro sowie durch erwartete Zuschüsse des Landes in Höhe von rund 330.000 Euro.

Neben diesen größeren Investitionsmaßnahmen konnten noch eine Reihe kleinerer Maßnahmen eingeplant werden.

Nachdem, wie oben bereits genannt, vor allem die Haushaltsjahre ab 2013 wieder deutlich besser aussehen, soll in diesem Jahr die Planung für die Sanierung der Sporthalle wieder aufgenommen werden. Auch sind Planungskosten zur Sanierung der Jahnstraße eingeplant. Sollte die positive Entwicklung des Haushalts so anhalten, so ist für das Jahr 2013 die Sanierung der Sporthalle, für das Jahr 2014 die Sanierung der Bahnbrücke im Bereich der Weinbergstraße, die Sanierung der Friedhofskapelle sowie im Jahr 2015 weitere Sanierungsmaßnahmen im Latschigbad geplant. Wenn auch noch nicht im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung fest eingeplant, so hat die Verwaltung die dringend notwendige Sanierung der Weinbergstraße weiter im Auge. Sie erfordert jedoch ein solch großes Finanzvolumen, dass es verfrüht wäre, hier einen möglichen Umsetzungszeitpunkt zu nennen. Die Planungen zur Sanierung der Weinbergstraße sind jedoch so weit vorangetrieben, dass bei einer dauerhaften Verbesserung der Finanzlage diese jederzeit hervorgeholt und umgesetzt werden können. Es gibt also wieder etwas Hoffnung. Und Hoffnung, so sagte es der englische Dichter und Literaturkritiker Samuel Johnson ist *„Eine Art von Glück; vielleicht das größte Glück, dass diese Welt bereithält.“*

Ein herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an die Mitglieder des Gemeinderates für ihr Verständnis, dass wir die Beratungen zum Haushalt 2012 etwas komprimieren mussten. Ein herzliches Dankeschön geht auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, im Bauhof, im Kindergarten und allen sonstigen Einrichtungen der Gemeinde für ihr Engagement und ihren Einsatz zum Wohle der Gemeinde. Ein ganz besonderer Dank gilt meinem Kammerer Werner Krieg, der ja neben der Erstellung des Haushaltsplanes auch noch die Mammutaufgabe zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zu bewältigen hatte.

# Weisenbach erzeugt über 80 % seines Strombedarfs selber



Nach der Verkündung der Energiewende durch die Bundesregierung hat die Erzeugung von erneuerbaren Energien in Deutschland nochmals einen höheren Stellenwert bekommen.

Dies ist beispielsweise auch aus der aktuellen Diskussion um die Suche nach Standorten für Windkraftanlagen erkennbar. Gemeinsam mit ande-

ren Gemeinden wird sich Weisenbach nun dieser Aufgabe stellen.

Bereits heute wird in Weisenbach eine große Menge an erneuerbaren Energien erzeugt. So wurden zum Stand 31. Dezember 2010 rund 17,2 Millionen Kilowattstunden Strom durch Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien in Weisenbach

eingespeist. Der Gesamtstromverbrauch in der Gemeinde Weisenbach lag mit rund 21,2 Millionen Kilowattstunden nur wenig darüber. Von diesen 21,2 Millionen Kilowattstunden wurden ca. 16,8 Millionen Kilowattstunden von der Industrie und 4,4 Millionen Kilowattstunden in den Haushalten verbraucht.

Von den 17,2 Millionen Kilowattstunden regenerative Energie wurden rund 0,35 Millionen Kilowattstunden durch Solarenergie und rund 16,85 Millionen Kilowattstunden durch Wasserkraft erzeugt. Die vorgenannten Daten berücksichtigen dabei nur Anlagen, die nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) gefördert werden.

Sollte bei der gemeindeübergreifenden Suche nach Windstandorten ein Standort in Weisenbach gefunden werden, so besteht die Chance, mehr Strom in Weisenbach zu erzeugen, wie von den Haushalten und der Industrie verbraucht wird.

## Katholische Sozialstation Forbach-Weisenbach

### Neuer Kurs Sturzprophylaxe startet im März

Nach dem großen Erfolg im ersten Kurs zur Vorbeugung von Stürzen beginnt am Montag, 5. März, das neue Trainingsprogramm.

Die Teilnehmer können erwarten, dass durch gezieltes Training ihre Muskulatur gekräftigt wird und dass die Stand- und Gangsicherheit mit Gleichgewichtstraining gefördert wird. Sie erreichen mehr Freude am Leben, wenn Sie sich ohne Angst vor Stürzen bewegen können und haben mehr Lebensqualität durch sicheres Gehen.

Dies erreichen Sie durch ein aufbauendes Übungsprogramm, welches zunächst in einem Pilotprojekt mit der AOK Mittlerer Oberrhein angeboten wurde. Die durchweg positiven Erfahrungen hieraus wollen wir in einem neuen Kurs weitergeben. Den

Kurs leitet Frau Dora Hiller, exam. Krankenschwester und Sturzprophylaxetrainerin. Sie wird an ca. 10 Nachmittagen (montags ab 15 Uhr) in der Festhalle in Forbach- Gausbach die Bewegungsfreude der Teilnehmer fördern.

Bei mehr als zehn Anmeldungen aus Weisenbach findet der Kurs parallel hierzu im katholischen Gemeindehaus donnerstags in Weisenbach statt. Die Kursgebühr beträgt 60 Euro.

Es sind keine besonderen Voraussetzungen notwendig, die Interessenten sollten jedoch gefähig sein.

Anmeldungen nimmt ab sofort die katholische Sozialstation Forbach-Weisenbach unter Telefon: 07228 960575 entgegen. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen.

## Altersjubilare

**29. Februar, 76 Jahre**  
Kurt Dürr, Koloniestraße 2

**3. März, 84 Jahre**  
Regina Bender, Hangstraße 23

## Sperrmüllbörse

In der „Sperrmüllbörse“ haben die Leser jede Woche die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden. „Anzeigenwünsche“ können schriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

### Angebot der Woche:

1. Fernsehsessel, braun, ☎ 4102 (ab 16 Uhr)
2. Futonbett, 1,40 x 2 m, silber, inklusive Rollrost und Matratze, ☎ 40567

# Bildnachlese



## Schmutziger Donnerstag



# Olympische Spiele in der Provinz Pesaro e Urbino

Der Landkreis Rastatt hat in einer Besprechung am 26. Januar 2012 mitgeteilt, dass in Zusammenarbeit mit der italienischen Partnerprovinz Pesaro e Urbino ab dem Jahr 2012 die „1. Olympischen Spiele der Partnerschaft“ mit verschiedenen Disziplinen in den jeweiligen deutsch-italienischen Partnergemeinden stattfinden sollen. Geplant und organisiert wird dies von den Landkreisen. Es ist vorgesehen, dass Mannschaften mit 55 bis 60 Teilnehmern die einzelnen Städtepartnerschaften bei verschiedenen sportlichen und spielerischen Wettkämpfen vertreten. Die Mannschaften sollen je zur Hälfte aus Teilnehmern der jeweiligen deutschen und italienischen Partnergemeinden bestehen.

Die deutschen Partnergemeinden wurden nun aufgerufen, jeweils ca. 25 Personen in ihren Gemeinden zu finden, die an diesen Spielen teilnehmen und von 6. bis 10. Juni 2012 in die Partnergemeinde reisen möchten, denn in diesem Jahr sollen die Spiele erstmals in Italien, also der Provinz Pesaro e Urbino stattfinden. Die Hinreise erfolgt am 6. Juni 2012 gegen Abend (Nachtfahrt).

Die Gemeinde Weisenbach möchte natürlich versuchen, ihre Partnergemeinde San Costanzo hierbei zu unterstützen und möchte Interessierte dazu aufrufen an den verschiedenen Disziplinen teilzunehmen. Folgende Disziplinen werden angeboten und folgende Personen werden benötigt:

Fußball / Hallenfußball: 3 Spieler

Römische Spiele, darunter sind Würfel-, Brett- und Geschicklichkeitsspiele nach Vorbildern aus dem antiken Rom zu verstehen: 3 bis 4 Spieler

Sand- und Murnelspiele: 4 Spieler

Bogenschießen: 2 Teilnehmer

„Pallone“ (Ballspiel mit Unterarmschutz, eine Art mittelalterliche Mischung aus Volleyball und Tennis):

2 Spieler

Tischfußball: 2 Spieler

Spieleparcours mit verschiedenen Disziplinen, wie z.B. Sackhüpfen:

4 Teilnehmer

Tennis: 2 Spieler (ab 18 Jahren)

Fahrrad fahren (Straßenkurs, Fahrräder müssen mitgenommen werden):

2 Teilnehmer

„Ruzzola“-Spiel (Käsespiel mit Holzscheiben oder Käseformen, wird geworfen oder gerollt):

1 Spieler

Boccia / Boule: 1 Spieler

Die Ergebnisse der einzelnen Disziplinen werden für die Gesamtwertung zusammengefasst und dann seine siegreiche Partnerschaftsmannschaft bestimmt. Jede Disziplin wird im Rahmen der 3-tägigen Veranstaltung in einer anderen Partnergemeinde stattfinden. In San Costanzo wird das „Ruzzola-Spiel“ sein. Eine Altersbeschränkung von 16 Jahren ist vorgegeben (außer beim Tennis 18 Jahre).

Die Reisetilnehmer sind gemeinsam untergebracht, befinden sich aber während der Wettkämpfe mit den anderen deutschen und italienischen Teilnehmern an den jeweiligen Wettkampforten. Reisetilnehmer, die an einem Tag keine Wettkämpfe haben oder Begleitpersonen, soweit Platz im Bus und in der Unterkunft besteht, haben die Möglichkeit zur freien Gestaltung bzw. können oder sollen die anderen Teilnehmer zu ihren Wettkämpfen begleiten. Ebenfalls sind gemeinsame Veranstaltungen für alle Teilnehmer geplant. Laut Auskunft des Landkreises ist für Übernachtung und Halbpension ein Betrag von 35 Euro pro Person und Tag vorgesehen. Die Unterbringung erfolgt in Mittelklasse-Hotels Vorort zuzüglich der Buskosten gehen wir deshalb von einem Reisepreis zwischen 150 und 190 Euro pro Person aus.

Interessierte können sich für weitere Infos und Anmeldung an das Rathaus Weisenbach, **Telefon 9183-10, Manuela Frorath, M.Frorath@weisenbach.de** wenden. Begleitpersonen können sich ebenfalls melden. Plätze hierfür werden nach Abschluss der Teilnehmeranmeldungen je nach Verfügbarkeit von Plätzen in Bus und Unterkunft vergeben. Es wäre schön, wenn sich ein paar „sportliche“ Personen aus Weisenbach finden könnten, um diese Olympiade zu unterstützen. Die Weisenbacher und Auer Vereine erhalten diese Ausschreibung nochmals direkt über den E-Mail-Verteiler.

## Volkshochschule

### Qigong

Qigong - vereinfacht übersetzt „Lebensenergie-Übung“ - ist eine chinesische Gesundheitsmethode, die auf harmonische Weise Heilgymnastik, Meditation, Körper- und Haltungsschulung, Bewegung und Atmung, Wahrnehmungs- und Bewusstseins-training, Kräftigungsübungen und auch spielerische Tanelemente verbindet. Qigong bildet den aktiven



Teil der chinesischen Heilkunst. Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Wollsocken, Decke, Unterlage.  
**301280WE - Weisenbach**  
Ulrike Wirtz

achtmal montags, ab 27. Februar, 18.30 bis 19.30 Uhr, Kindergarten, 42 Euro bei elf bis 14 Teilnehmenden / 59 Euro bei acht bis zehn Teilnehmenden / 78 Euro bei fünf bis sieben Teilnehmenden

**Rückenschule für Anfänger/-innen und Fortgeschrittene**  
Bitte mitbringen: Sportkleidung, Handtuch, Isomatte.

**302081WE - Weisenbach**  
Motio GmbH

zehnmal dienstags, ab 28. Februar, 18.30 bis 19.30 Uhr, Turnhalle Au, Hangstraße, Weisenbach. 57 Euro bei zwölf bis 20 Teilnehmenden / 80 Euro bei neun bis elf Teilnehmenden



### **Mathematik - Vorbereitung für den Hauptschulabschluss 600520JWE - Weisenbach**

Volker Harbrecht

zehnmal dienstags, ab 28. Februar, 16 bis 17.30 Uhr, Johann-Belzer-Schule, 62 Euro bei elf bis zwölf Teilnehmenden / 87 Euro bei acht bis zehn Teilnehmenden / 115 Euro bei fünf bis sieben Teilnehmenden (Kursgebühr bereits ermäßigt).

**Spanisch - A1** für Teilnehmer/-innen ohne Vorkenntnisse  
Lehrbuch: Caminos 1 Neu (Klett-Verlag) ab Lektion 1

### **422390WE-Weisenbach**

Jacqueline LoMascolo  
zehnmal montags ab 27. Februar, 18.30 bis 20 Uhr, Johann-Belzer-Schule, 54 Euro bei elf bis 20 Teilnehmenden / 75 Euro bei acht bis zehn Teilnehmenden

den / 100 Euro bei fünf bis sieben Teilnehmenden.

Anmeldungen schriftlich mit dem VHS-Anmeldeformular entweder im Rathaus, Hauptstraße 3, oder bei der örtlichen Leiterin Ulrike Essig, Leimengrübstraße 9, Telefon 7372, oder über das Internet unter [www.vhs-landkreis-rastatt.de](http://www.vhs-landkreis-rastatt.de)

## Schulnachrichten

### Johann-Belzer-Schule Weisenbach-Forbach Grund- und Werkrealschule

## **Erfolgreiche Börsianer nehmen Urkunde und Geldpreise in Empfang**

Am 6. Februar konnten sich die beiden Teams der Klasse 9 b der Johann-Belzer Grund- und Werkrealschule Weisenbach-Forbach zu Recht freuen und stolz sein, denn sie wurden in Gernsbach vom Filialdirektor der Sparkasse Rastatt-Gernsbach, Danny Dürrich, mit Urkunden und Geldpreisen ausgezeichnet.

Bei der 29. Spielrunde des Börsen-Lernspiels musste sich das Team „Dschungelbuch 3“ in der Besetzung Alex Besler, Florian Heitzmann und Marco Sickinger nur dem Siegerteam des Tulla-Gymnasiums Rastatt geschlagen geben.



Auf Rang 3 landete ein Team des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums Rastatt vor der 2. Mannschaft der Johann-Belzer Schule „Timon & Pumba“ mit Felix Heitzmann, Sven Herb, Marco

Mayer und Patrick Spissinger. Insgesamt nahmen 60 Schülerteams aus 13 Schulen an dem Wettbewerb teil. Klassenlehrerin Julia Haitz war mit Recht stolz auf ihre Schüler, denn sie

ließen viele Gruppen aus Gymnasien, beruflichen Schulen und Realschulen hinter sich. Rektor Adi Marxer gratulierte den Schülern auch im Namen des gesamten Kollegiums.

## Vereinsnachrichten

### KG „Hohle Eiche“ Weisenbach

## **Dankeschön an alle, die irgendwie beteiligt waren**

Alles hat ein Ende - auch unsere Kampagne 2011/2012. Die KG „Hohle Eiche“ möchte sich auf diesem Wege bei der Bevölkerung von Weisenbach und Au sowie allen befreundeten Vereinen für die zahlreichen Besuche bei den Veranstaltungen auf Schloss Erlen recht herzlich

bedanken. Bedanken möchten wir uns auch bei allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern, die zum Gelingen der Fasnacht 2011/2012 beigetragen haben.

Ein Dank auch an alle, die uns mit Spenden jeglicher Art unterstützt haben.

### TV Weisenbach

## **Generalversammlung**

Am Sonntag, 11. März, findet um ca. 15.45 Uhr unsere diesjährige Generalversammlung in der vereinseigenen Turnhalle, Jahnstraße statt. Auf diesem Wege wollen wir alle Ehrenmitglieder, Mitglieder sowie Gönnern des TV herzlich zu Kaffee und Kuchen ab 15 Uhr einladen. Tagesordnungspunkte werden noch bekanntgegeben.

## Notdienste der Ärzte und Apotheken

### Ständige Notrufnummern - Weiterleitung an diensthabenden Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Montag bis Donnerstag jeweils ab 19 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr und Freitag ab 19 Uhr bis Montag 8 Uhr sowie vor Feiertagen ab 19 Uhr bis zum Tag nach dem Feiertag 8 Uhr zur Verfügung.

### Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-109

### Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-122

### HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-124

### Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-125

### Gynäkologischer Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-126

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

www.zahn-forum.de  
von 8 bis 8 Uhr  
(von 10 bis 12 Uhr in der Praxis)

Dr. Nicoletta Elisabeth John  
c/o BAG Salwerk, Luisenstraße 41  
Gaggenau, ☎ 07225 3910

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr  
Kleintierklinik Dr. Jung/Dr. Parrisius  
Hochstraße 16, Baden-Baden  
☎ 07221 35570

### Apotheken

www.lak-bw.de

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

**Samstag, 25. Februar**  
Igelbach-Apotheke, Heckenbrunnepfad 1  
Loffenau, ☎ 07083 524250

St. Laurentius-Apotheke, Murgtalstr. 85  
Bad Rotenfels, ☎ 07225 1302

**Sonntag, 26. Februar**  
Flößer-Apotheke, Landstraße 4  
Hörden, ☎ 07224 5513

Alle Angaben ohne Gewähr!

## FC Weisenbach, Abt. Fußball

### Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung der Fußballabteilung des FCW findet am Freitag, 24. Februar, um 20 Uhr im Gasthaus „Grüner Baum“ in Weisenbach statt. Hierzu sind alle Mitglieder des FCW Abt. Fußball recht herzlich eingeladen. Über euer Kommen freut sich der Verwaltungsrat.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht durch Abteilungsleiter
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Entlastung des Kassiers durch die Kassenprüfer
5. Bericht Spielausschuss / Trainer
6. Bericht des Jugendleiters
7. Entlastung Vorstandschaft
8. Wahl des Wahlleiters
9. Neuwahlen
10. Verschiedenes, Anfragen, Meinungen

### Mitgliederversammlung Förderverein

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins des FCW findet am Freitag, 24. Februar, um 19.30 Uhr im Gasthaus „Grüner Baum“ in Weisenbach statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Allgemeiner Bericht
3. Bericht Kassier
4. Entlastung Kassier durch die Kassenprüfer
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Zustimmung der Mitglieder zur Mittelverwendung
7. Verschiedenes

### Wintervorbereitung Herren

Die Testspiele in KW 8 sind:

**Donnerstag, 23. Februar, 19 Uhr**  
SV Forbach - FCW  
in Loffenau oder Gernsbach

**Samstag, 25. Februar, 14 Uhr**  
SG Stollhofen II - FCW II

**Samstag, 25. Februar, 16 Uhr**  
SG Stollhofen I - FCW I

## LAG Obere Murg

### Meldeschluss beachten / Terminkalender

Bitte rechtzeitig die Meldungen für den KM-Waldlauf in Ötigheim am 4. März an Meldewart Dieter Wunsch. Meldeschluss beim Kreis ist Montag, 27. Februar.

Deshalb sollten die Meldungen bei Dieter Wunsch bis spätestens Samstag, 25. Februar, eingehen! Er benötigt auch eine gewisse Zeit zum Eingeben der Meldungen.

Die LAG ist Pokalverteidiger in der Jugend- und Aktivenklasse. Deshalb ist es wieder notwendig, dass sich auch alle Senioren/Seniorinnen und die Freizeitläufer/-innen der LAG beteiligen.

**Aktuell:**  
www.lag-obere-murg.de

### Termine

Einsehbar unter [www.blv-online.de](http://www.blv-online.de)  
und [www.rastattertv.de/leichtathletik](http://www.rastattertv.de/leichtathletik)

### Terminkalender 2012 (In Klammer Meldetermin)

25./26. Februar Karlsruhe:  
Dt. Hallenmeisterschaften

4. März Ötigheim: KM Waldlauf  
(27. Februar)

17./18. März Schwäbisch Gmünd:  
BW-Winterwurfmeisterschaften

17. März Bietigheim:  
KM Langstrecken

24. März Steißlingen:  
BW-Langstrecken

24. März Sinsheim:  
BLV-Winterwurf U16

## Gruppentreffen mit Spendenübergabe



Spendenübergabe für die Frauenselbsthilfe nach Krebs durch Marianne Merz (Zweite von links) an Hiltrud Wieland (Vierte von links). Foto: J. Lang

Die Frauenselbsthilfe nach Krebs, Gruppe Murgtal, verbrachte beim letzten Treffen einen geselligen Nachmittag, nahmen doch Marianne Merz, Übungsleiterin und Frauen der Montags- und Dienstagsgruppe des TV Gernsbach teil. Der Höhepunkt war die Spendenübergabe an Hiltrud Wieland, Leiterin der Gruppe Murgtal, in fast konstanter Höhe wie in den Vorjahren.

Seit über 25 Jahren werden anlässlich der Weihnachtsfeier des Turnvereins Spenden für die Frauenselbsthilfe nach Krebs gesammelt. Dieses Geld wird im Sinne der Frauenselbsthilfe für soziale Zwecke ausgegeben nach dem Motto Auffangen - Informieren - Begleiten. Nicht jeder wird mit der

neuen Situation nach einer überstandenen Krebsoperation fertig. Nicht immer ist auf die Familie Verlass. Alleinstehende können in die Isolation geraten. Hier findet man bei der Frauenselbsthilfe, Gruppe Murgtal, die im nächsten Jahr schon seit 35 Jahren besteht, Halt und Unterstützung, Kraft und Zuversicht.

Durch die Gruppenärztin Ina Ilkhani-pur sowie diverse Vorträge werden die Mitglieder anlässlich der Gruppennachmittage informiert über Hilfestellungen im ärztlichen und im sozialen Bereich. Realisierbar sind die vielfältigen Aktivitäten nur durch Spendengelder. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, einen Mitgliedsbeitrag gibt es nicht.

### Kolpingsfamilie Weisenbach

## Glaubenskurs im Gemeindehaus

Unser Präses Pfarrer Holler lädt in der Fastenzeit zu einem Glaubenskurs im Gemeindehaus Weisenbach und im Josefshaus in Forbach ein. Hierbei werden an sechs Terminen wöchentliche Treffen stattfinden.

Nähere Infos bitten wir den kirchlichen Nachrichten sowie der Tagespresse zu entnehmen. Für Fragen hierzu stehen auch der 1. Vorstand Johannes Krieg und der 2. Vorstand Manuel Dörner sowie das Pfarrbüro gerne zur Verfügung.

Es wäre schön, wenn sich viele Mitglieder der Kolpingsfamilie an diesem Glaubenskurs beteiligen könnten.

### Musikkapelle Au

## Musikerfrauen

Die Musikerfrauen treffen sich am Freitag, 24. Februar, 18.30 Uhr vor der Turnhalle in Au.

## Jahreshauptversammlung

Am Sonntag, 4. März, 17 Uhr, führt der Verein seine Jahreshauptversammlung im Sängenheim durch.

Neben den einzelnen Berichten über das Vereinsjahr 2011 und einer Vorschau auf das Jahr 2012 stehen Wahlen der Gesamtverwaltung auf der Tagesordnung.

Ehrenmitglieder und Mitglieder sind recht herzlich eingeladen.

### Chorproben

Chorproben am Freitag, 24. Februar, 18 Uhr junger Chor im Proberaum, 19.30 Uhr gemischter Chor im Sängenheim.

### Katholischer Kirchenchor Weisenbach/Au

## Nächste Chorprobe

Am Donnerstag, 23. Februar, findet um 19.30 Uhr eine Chorprobe im Gemeindehaus statt.

## Kirchliche Nachrichten

## KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE

Pfarrkirche St. Wendelin Weisenbach  
Filialkirche Maria-Königin Au

**Gottesdienste von Sonntag, 26. Februar, bis Sonntag, 4. März**

**Sonntag, 26. Februar**

**1. Fastensonntag**

**Weisenbach:** 10.15 Uhr heilige Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Gemeinde; 2. Seelenamt für Siegfried Hürst (Pfarrer)

**Weisenbach:** 14 Uhr Rosenkranzgebet  
**Weisenbach:** 18.30 Uhr Bußgottesdienst zur Einstimmung in die Fastenzeit (G. Ref. Feldin)

**Donnerstag, 1. März**

**Weisenbach:** 7.30 Uhr Schülermesse  
(Pfarrer)

**Weisenbach:** 18.30 Uhr heilige Messe  
für Domenico Ciarmoli (Jahrtag)  
(Pfarrer i.R.)

**Freitag, 2. März**

**Herz-Jesu-Freitag -**

**Weltgebetstag der Frauen**

**Weisenbach** 8.30 Uhr Rosenkranzgebet

**Sonntag, 4. März**

**2. Fastensonntag**

**Weisenbach:** 10.15 Uhr heilige Messe  
für Elke Karcher, Theresia und Karl  
Lang, Helene Großmann und verstor-  
bene Angehörige; Julius Hürst und  
verstorbene Angehörige; zur Mutter-  
gottes von der immerwährenden Hil-  
fe (Pfarrer i.R.)

**Weisenbach:** 14 Uhr Rosenkranzgebet

## EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

**Sonntag, 26. Februar**

10 Uhr Gottesdienst mit Feier des heiligen Abendmahls in Weisenbach (Pfarrer G. Bub). Gedenken an die Verstorbenen Klara Kammermeier und Dorothea Hürst.

**Dienstag, 28. Februar**

16.30 Uhr Andacht im Krankenhaus

**Mittwoch, 29. Februar**

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht in Weisenbach

**Vorankündigung:**

Herzlich laden wir alle Frauen zum Weltgebetstag 2012 ein. Die Gottesdienstordnung kommt aus dem Land Malaysia und steht unter dem Motto:

Steht auf für Gerechtigkeit.

Die Veranstaltung findet am **Freitag, 2. März, in der Festhalle Langenbrand** statt und beginnt um 15.30 Uhr mit einer Landinformation, dem Üben der Lieder und Zeit für Gespräche. Um 18 Uhr feiern wir den ökumenischen Gottesdienst.

Der Gottesdienst mit Feier des heiligen Abendmahls am **Sonntag, 18. März, in Forbach** beginnt bereits um **9.30 Uhr**. Der Gottesdienst wird von Pfarrer Bub gehalten.

Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir zur jährlichen **Gemeindeversammlung** ein. Bitte beachten Sie die veränderte Anfangszeit.